

Luzern, Aktualisierung 1. August 2024

SOS-Massnahmen

Befristete Unterstützung für sehr stark belastete Klassen

Hinweise für Schulleitungen

Bedingungen für zusätzliche Unterstützung

Mit den Förderangeboten der Volksschule sind Möglichkeiten gegeben, um auf alltägliche Herausforderungen im Unterricht zu reagieren. Trotzdem können in einzelnen Klassen verschiedenste Ursachen zu Schwierigkeiten führen.

Die ordentlich zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Förderangebote müssen von der Schule ausgeschöpft sein, bevor die Dienststelle Volksschulbildung weitere Unterstützungsmittel bewilligen kann.

SOS-Massnahmen sind befristete Massnahmen, die maximal bis Ende Schuljahr bewilligt werden. Sie sind als zusätzliche Unterstützung für die ganze Klasse zu verstehen (§14a Verordnung über die Sonderschulung, SRL Nr. 409).

Gründe für eine Bewilligung können sein:

Für die Lehrperson

- Anzeichen von gesundheitlichen Problemen
- Probleme im Classroom-Management aufgrund einer herausfordernden Klassenkonstellation

Für die Klasse

- Klassendynamik zunehmend herausfordernd
- Verschlechterung des Unterrichtsklimas durch sich gegenseitig negativ verstärkende Lernende
- aussergewöhnlich hohe Heterogenität, welche die Unterrichtsqualität massiv beeinflussen und dadurch die Unterrichtsziele nicht erreicht werden können
- Wiedereingliederung nach Unterrichtsausschluss oder Time-Out

Wichtig

SOS-Massnahmen können nicht eingesetzt werden, um fachliche Defizite von Lernenden zu beheben. Dies gilt auch bei Zuzügen mit sprachlichen Defiziten, bei Wechseln aus Integrationsklassen oder bei Lernenden mit einer Langzeiterkrankung.

Unterstützungsmöglichkeiten für alle drei Zyklen

Art	Umfang	Bemerkung
Klassenassistenz I oder II	maximal 6 Std. (entsprechen 8 Lekt. Unterricht)	Informationen zum Thema Anstellung finden sich hier

Rahmenbedingungen

- SOS-Massnahmen starten erst nach den Herbstferien und können maximal bis zum Ende des Schuljahres beantragt werden.
- Vollständig ausgefüllte Gesuche für SOS-Massnahmen werden frühestens zwei Wochen vor den Herbstferien bearbeitet.
- Für die letzten drei Schulwochen des Schuljahres können keine Neuanträge eingereicht werden.
- Profilschulen «Verhalten» verzichten gemäss ihrer Vereinbarung auf SOS-Massnahmen.

Finanzierung

Die Kosten für diese Unterstützungsmassnahmen werden je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl getragen (§ 29 Verordnung über die Sonderschulung – Sonderschul-Pool).

Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuch wird von der für den Zyklus verantwortlichen Person der DVS geprüft und bewilligt (bzw. mit Anpassung bewilligt oder abgelehnt).

Änderungen von bewilligten Massnahmen

Müssen bei einer bewilligten SOS-Massnahme Änderungen vorgenommen werden, passt die Schulleitung diese mittels Online-Formular an; zum Beispiel bei einer Reduktion/Aufstockung der Ressourcen oder bei personellen Veränderungen.

Abbruch von SOS-Massnahmen

Wird eine Massnahme abgebrochen, ist die Dienststelle Personal umgehend per E-Mail darüber zu informieren. Gleichzeitig wird die für den Zyklus beauftragte Person der DVS mit einer Kopie (via CC-Zeile) in Kenntnis gesetzt.

Bei Fragen und Unklarheiten

Beauftragte Zyklus 1	andrea.renggli@lu.ch	Tel. 041 228 67 02
Beauftragter Zyklus 2	thomas.guettinger@lu.ch	Tel. 041 228 67 01
Beauftragte Zyklus 3	angela.brun@lu.ch	Tel. 041 228 54 35